

Satzung des Karate Dojo Sottrum e.V.

Im Folgenden wird die Satzung des Karate Dojos Sottrum e.V. vom 07.09.1979, zuletzt geändert am 30.10.2015, angepasst und ergänzt:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Karate Dojo Sottrum.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27367 Sottrum.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rotenburg eingetragen werden (VR 429). Er führt nach seiner Eintragung den Namen Karate Dojo Sottrum e.V..
- (4) Der Verein gehört dem Deutschen JKA Karate Bund e.V. an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und aus Kindern (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (passive Mitgliedschaft) und Ehrenmitglieder.
- (2) Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem gesetzlichen Vertreter wird auf Wunsch die gültige Satzung des Vereins ausgehändigt. Ihr Aufnahme-

antrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Gesamtvorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Gesamtvorstand ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung ab dem auf die Ernennung folgenden Kalendermonat befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein wird ihm auf Wunsch eine Satzung nach neuestem Stand ausgehändigt. Er hat den Empfang zu quittieren. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt 3 Monate zum Halbjahresende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch der Vereinsgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 5 Ausschluß

- (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluß mitzuteilen.
- (2) Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn
 1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung über das Fälligkeitsdatum in Rückstand ist, ohne das eine soziale Notlage vorliegt. Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben;

2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Gesamtvorstand vorliegt, daß eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
 3. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Gesamtvorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
 4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.
- (3) Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung über seinen Ausschluß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluß Einspruch erheben. Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Gesamtvorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluß vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Gesamtvorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu leisten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und für die Ämter gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5-8 dieser Satzung gewählt werden.
- (3) Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie wählen den Jugendwart. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Die weiblichen Mitglieder wählen die Frauenwartin. Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:
 1. Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge;
 2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins;
 3. Beachtung der Anordnung des Gesamtvorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

- (2) Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, diese Verbände und Organe in Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Gesamtvorstand
 3. der Vorstand gemäß § 26 BGB

- (2) Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Schriftführer
 5. der Pressewart
 6. der Jugendwart
 7. der Sportwart
 8. die Frauenwartin

- (3) Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (4) Alle Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder im Gesamtvorstand für die Ämter Abs. 2 Ziffer 1-4 müssen voll geschäftsfähige Personen sein. Bei den Ämtern 5 bis 8 besteht kein Besetzungszwang. Nur bei ihnen ist Ämterhäufung zulässig.

- (5) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Gesamtvorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Vorschläge von Gesamtvorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eingebracht werden.
- (6) Der Gesamtvorstand tritt in der Regel einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes über einen Jahresbetrag von 300,00 EUR, ganz oder teilweise frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Gesamtvorstand nachträglich mit einer nachvollziehbaren Begründung mitzuteilen. Der o.g. Jahresbetrag kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (8) Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
1. die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags;
 2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung;
 3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung;
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 7. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins;
 8. Förderung der Jugendarbeit.
- (9) Der Gesamtvorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Abstimmung im Gesamtvorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Gesamtvorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Gesamtvorstand 3 Wochen unter Aushang im Schau-

kasten des Vereins in der Haupt- und Realschule Sottrum „Schule an der Wieste“, „Am Bullenworth“, einberufen.

- (3) Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:
1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Gesamtvorstandsmitglieder,
 2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder,
 4. in jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Gesamtvorstandes,
 5. die Wahl der Kassenprüfer,
 6. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 7. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Sonstiges, z.B. ggf. Bekanntgabe von Ehrenmitglieder.
- (4) Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß größere Mehrheit verlangt wird.

§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

- (1) Der Vereinsgesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht oder sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.
- (3) Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Gesamtvorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.
- (4) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied aus sonstigen Gründen während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitgliedern) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muß schriftlich begründet werden. Die außerordentliche

Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins

(1) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit des Gesamtvorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Gesamtvorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

(2) Die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Gesamtvorstandsmitgliedern selbständig. Alle Gesamtvorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

(3) Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktion und seine Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er durch ein anderes Gesamtvorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann.

(4) Die Belege für die laufenden Geschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet.

(5) Der Schriftführer erledigt die laufende Routine-Korrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Gesamtvorstandsmitgliedern. In der Gesamtvorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle. Er arbeitet für die Mitgliederversammlung die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbei zu führen. Auf entsprechendem Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenden Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.

(7) Im übrigen ist der Gesamtvorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechts-

ordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen sind sie unwirksam. Außerdem ist der Gesamtvorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

(8) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass an die Gesamtvorstandsmitglieder, soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 14 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu prüfen. Sie geben in der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über ihre Kassenprüfung ab. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverein Sottrum von 1911 e.V.. Dieser hat das Vermögen zum unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Die Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen.

(4) Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§ 17 Sonstiges

(1) Diese Satzung, erstmalig verabschiedet am 07.09.1979, zuletzt geändert am 30.10.2015, wurde in der Vorstandssitzung am 19.10.2018 angepasst und ergänzt.

(2) Sie wird der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Unterschriftsleistung wird sie in Urschrift und Abschrift beim zuständigen Amtsgericht eingereicht.

Unterschrift :

1. Klaus Hüner, 1. Vorsitzender